

Anschlussoptionsvertrag

zwischen

GEOVOL Unterföhring GmbH
Etzweg 10
85774 Unterföhring

- nachfolgend: GEOVOL -

und

Name, Vorname / Firma:	
Straße, Hausnummer:	
Ort:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	
Fax:	
Kundennummer:	
Vertragsnummer:	

- nachfolgend: Kunde -

für die

Kunden-Anschluss-Stelle(n):

Gebäudebezeichnung: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Flurnummer: _____

Grundbuchbescrieb: _____

Weitere Anschluss-Stelle(n): _____

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Herstellung der Anschlussoption der Kunden-Anschluss-Stelle an die Fernwärmeversorgung der GEOVOL. Der Kunde kann die Anschlussoption durch einen zusätzlichen Erweiterungsvertrag zu einem vollständigen Hausanschluss an die Fernwärmeversorgung der GEOVOL mit der Belieferung von Fernwärme ergänzen.
- 1.2 Es gelten die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für den Anschlussoptionsvertrag in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Kunden-Anschluss-Stelle(n)

Bei der Kunden-Anschluss-Stelle handelt es sich um

- einen Neubau (erstmalige Versorgung des Gebäudes durch die GEOVOL)
- ein Bestandsgebäude (bereits vorhandene, zu ersetzende Heizung).

§ 3 Kunde

3.1 Der Kunde ist

- Eigentümer
- Miteigentümer / Wohnungs- oder Teileigentümer
- Erbbauberechtigter
- sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund (z.B. Nießbrauch, dingliches Wohnungsrecht)

der Kunden-Anschluss-Stelle(n).

Beglaubigter Grundbuchauszug vom _____

- liegt vor
- liegt nicht vor

3.2 Die schriftliche Zustimmung des Eigentümers / der übrigen Eigentümer gemäß **Anlage 8** „Eigentümergebilligung“

- liegt vor
- liegt nicht vor

3.3 Der Kunde wird beim Vertragsschluss vertreten durch

Herrn / Frau: _____

Funktion: _____

3.4 Die Vertretungsmacht ist nachgewiesen (z.B. Handelsregisterauszug, Vollmacht, Beschluss der Wohnungseigentümerversammlung) durch:

3.5 Der Kunde / sein Vertreter hat sich ausgewiesen durch:

Kunde: Personalausweis / Reisepass-Nr. _____

Vertreter: Personalausweis / Reisepass-Nr. _____

3.6 Rechnungsanschrift des Kunden (Angabe nur erforderlich, wenn von der Kundenanschrift abweichend):

Rechnungsadressat: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

§ 4 Anschlussleistung

Die Anschlussoption wird so ausgelegt, dass im Falle einer Erweiterung zum vollständigen Hausanschluss mit Wärmelieferung eine Anschlussleistung bis _____ kW gewährleistet ist.

§ 5 Optionsfrist

Die Optionsfrist beträgt drei Jahre.

§ 6 Entgelt für die Anschlussoption; Frühbucherrabatt

Das Entgelt für jede Anschlussoption bemisst sich anhand der Kosten für die Herstellung des vollständigen Hausanschlusses wie folgt:

6.1 Für die Herstellung jedes vollständigen Hausanschlusses einschließlich Wärmeübergabestation sind vom Kunden die Hausanschlusskosten und ein Baukostenzuschuss pro Hausanschluss zu zahlen. Die Hausanschlusskosten setzen sich zusammen aus einer Pauschale und einem nach Aufwand berechneten Kostenteil. Der Baukostenzuschuss dient der teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung des Verteilungsnetzes der GEOVOL, soweit sich diese Kosten eindeutig dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt (§ 9 AVBFernwärmeV).

6.2 Das Entgelt für die Anschlussoption beträgt 50 % der Summe aus dem BKZ und der Pauschale der Hausanschlusskosten. Ein eventueller nach Aufwand zu berechnender Kostenteil der Hausanschlusskosten (Mehrlängen, befestigte Flächen und Erschwernisse) ist zusätzlich in voller Höhe geschuldet. Dabei gelten die Hausanschlusskosten und der Baukostenzuschuss aus dem Angebot der GEOVOL vom _____.

6.3 Schließt der Kunde den Vertrag bis zum _____ ab, so gilt ein Frühbucherrabatt auf die Pauschale der Hausanschlusskosten und auf den Baukostenzuschuss in Höhe von 50 % (Frühbucherrabatt).

6.4 Bei einer Erweiterung der Anschlussoption zu einem Vollanschluss innerhalb der Optionsfrist (§ 5) wird das für die Anschlussoption gezahlte Entgelt in voller Höhe auf das Entgelt für den Vollanschluss angerechnet. Der Frühbucherrabatt

gilt bei der Erweiterung der Anschlussoption zu einem Vollanschluss nur, wenn sie vor Ablauf der Optionsfrist erfolgt.

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

[Unterschrift GEOVOL]

[Unterschrift Kunde]

MUSTER

Allgemeine Versorgungsbedingungen für den Anschlussoptionsvertrag

§ 1 Anlagen; Begriffsbestimmungen

- 1.1 Anlagen:
- | | | |
|--------|--|-----------|
| 1.1.1 | Schematische Darstellung des Hausanschlusses | Anlage 1 |
| 1.1.2 | Anschlussantrag / Anschlussanträge | Anlage 2 |
| 1.1.3 | Preisblatt | Anlage 3 |
| 1.1.4 | Technische Anschlussbedingungen | Anlage 4 |
| 1.1.5 | [unbesetzt] | |
| 1.1.6 | Widerrufsbelehrung, Muster-Widerrufsformular | Anlage 6 |
| 1.1.7 | Zustimmung zum Lastschriftverfahren | Anlage 7 |
| 1.1.8 | Eigentümergebilligung | Anlage 8 |
| 1.1.9 | Lageplan Flurstück | Anlage 9 |
| 1.1.10 | AVBFernwärmeV | Anlage 10 |
- 1.2 Im Rahmen dieses Vertrages bedeuten:
- 1.2.1 Kunden-Anschluss-Stelle: das auf Seite 1 angegebene Gebäude / die angegebenen Gebäudekomplexe / das Flurstück gemäß dem Lageplan in **Anlage 9**.
- 1.2.2 Kundenanlage: alle Bau- und Anlagenteile des Kunden auf der Sekundärseite des Hausanschlusses.
- 1.2.3 Hausanschluss: Verbindung des Verteilungsnetzes der GEOVOL mit der Kundenanlage, bestehend aus Hausanschluss-Leitungen und Wärme-Übergabestation.
- 1.2.4 Hausanschlusskosten (HAK): Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses.
- 1.2.5 Baukostenzuschuss (BKZ): Zuschuss zum Wärmeverteilnetz.
- 1.2.6 Technische Anschlussbedingungen (TAB): technische Einzelheiten zum Hausanschluss, zur Kundenanlage und zur Wärmelieferung, die als **Anlage 4** diesem Vertrag beigelegt sind.
- 1.2.7 AVBFernwärmeV: die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I Seite 742); sie gilt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Eigentümergebilligung

Ist der Kunde nicht Eigentümer bzw. Alleineigentümer, so ist er verpflichtet,

- 2.1 die schriftliche Zustimmung des Eigentümers bzw. der übrigen Eigentümer zur Grundstücksbenutzung (§ 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV) sowie zur Herstellung jedes Hausanschlusses einschließlich der Wärme-Übergabestation unter

Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen (§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 8 AVBFernwärmeV) beizubringen.

- 2.2 Dies gilt auch bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse während der Vertragslaufzeit sowie während der Duldung des Anschlusses gemäß § 3.4.
- 2.3 Der Inhalt der Zustimmung muss den Anforderungen der **Anlage 8** „Eigentümergebilligung“ entsprechen, welche diesem Vertrag beigelegt ist.

§ 3 Anschlussoption

- 3.1 Die GEOVOL stellt die Anschlussoption für jede Kunden-Anschluss-Stelle auf Kosten des Kunden her. Die Anlagen der Anschlussoption stehen im Eigentum der GEOVOL. Die Anschlussoption wird nur für die Dauer der Optionsfrist (§ 5 des Anschlussoptionsvertrages) mit dem Grundstück verbunden, es sei denn, der Kunde hat sie gemäß § 3.4 länger zu dulden. Die Anschlussoption dient damit nur dem vorübergehenden Zweck im Sinne von § 95 Abs. 2 BGB und ist kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.
- 3.2 Die Anschlussoption besteht aus den Hausanschluss-Leitungen von der Abzweigung des Verteilungsnetzes der GEOVOL bis in das Gebäude jeder Kunden-Anschluss-Stelle. Die Wärme-Übergabestation als Bindeglied zur Kundenanlage ist nicht Bestandteil der Anschlussoption. Art, Zahl und Lage der Hausanschluss-Leitungen werden von der GEOVOL nach Anhörung des Kunden unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen, insbesondere der Lage des späteren Hausanschlussraumes, nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Eine schematische Darstellung der Anschlussoption mit den Eigentums- und Wartungsgrenzen ist diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Anschlussoption im Zuge desjenigen Bauabschnitts des Fernwärmenetzes der GEOVOL, zu dem die jeweilige Kunden-Anschluss-Stelle gehört, herstellen zu lassen. Mehrkosten infolge einer nachträglichen Herstellung sind in voller Höhe vom Kunden zu tragen. Die GEOVOL ist berechtigt, die Bauarbeiten zur Herstellung der Anschlussoption spätestens sechs Monate vor der geplanten Fertigstellung des betreffenden Bauabschnitts des Verteilungsnetzes der GEOVOL zu beginnen.
- 3.4 Der Kunde ist nach Ablauf der Optionsfrist verpflichtet, die Entfernung der Anschlussoption zu gestatten oder sie auf Verlangen der GEOVOL noch bis zu fünf Jahre zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 4 Anschlussleistung

- 4.1 Jede Anschlussleistung beruht jeweils auf den Angaben des Kunden im Antrag zur Herstellung eines Hausanschlusses an das Fernwärmenetz der GEOVOL (Anschlussantrag), welcher als **Anlage 2** diesem Vertrag beigelegt ist. Im Falle einer Erweiterung zum Vollanschluss kann der Kunde mit der GEOVOL eine gegenüber der Anschlussleistung geringere vorzuhaltende Wärmelieferleistung vereinbaren. Der Kunde ist für die Berechnung und Festlegung der von ihm

bestellten Anschlussleistung und der von ihm benötigten Wärmelieferleistung selbst verantwortlich.

- 4.2 Eine nachträgliche Erhöhung (soweit technisch möglich) der Anschlussleistung und/oder der Wärmelieferleistung bedarf des schriftlichen Antrags des Kunden und der Einwilligung der GEOVOL. Die GEOVOL ist in diesem Falle bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Neuberechnung des Entgelts gemäß dem dann gültigen Preisblatt berechtigt.

§ 5 Kosten für Unterhaltung, Instandhaltung/-setzung, Änderung und Erneuerung der Anschlussoption

- 5.1 Die GEOVOL hat die Anschlussoption während der Optionsfrist (§ 5 des Anschlussoptionsvertrages) ab Fertigstellung der Anschlussoption auf eigene Kosten in einem erweiterungsfähigen Zustand zu erhalten und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten, sodass der vollständige Hausanschluss des Kunden und die Aufnahme der Wärmeversorgung jederzeit auf Wunsch des Kunden hergestellt werden kann. Dies umfasst auch verschleißbedingte Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie betriebsbedingt notwendige Änderungen oder die teilweise oder vollständige Erneuerung der Anschlussoption. Nach Ablauf der Optionsfrist ist die GEOVOL zur Erhaltung der Anschlussoption sowie zu den vorstehenden Maßnahmen nicht mehr verpflichtet. Kosten für Änderungen oder Erweiterungen der Anschlussoption, die vom Kunden verursacht oder veranlasst werden, sind von diesem zu tragen.
- 5.2 Der Kunde darf keine Einwirkungen auf die Anlagen der Anschlussoption vornehmen oder vornehmen lassen. Maßnahmen, die die Gefahr von Einwirkungen auf die Anlagen der Anschlussoption begründen, sind vorab mit der GEOVOL abzustimmen.

§ 6 Entgelt für die Anschlussoption

- 6.1 Das Entgelt für die Anschlussoption wird dem Kunden von der GEOVOL nach Fertigstellung der Anschlussoption in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
- 6.2 Freiwillige Anzahlungen des Kunden auf die Anschlussoption sowie damit gegebenenfalls verbundene Rabatte werden bei Rechnungsstellung in Abzug gebracht.

§ 7 Preise, Preisblatt, Preisanpassungsregelungen

- 7.1 Die maßgeblichen Preise für den BKZ und die HAK und damit für die Berechnung des Entgelts gemäß § 6.1 ergeben sich aus dem Preisblatt der GEOVOL in der jeweils gültigen Fassung, das als **Anlage 3** diesem Vertrag beigelegt ist. Das Entgelt für die Anschlussoption bemisst sich nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Preisen. Das Entgelt für die Erweiterung zum vollständigen Hausanschluss bemisst sich nach den zum Zeitpunkt des Baubeginns der Erweiterung geltenden Preisen.

- 7.2 Die GEOVOL ist berechtigt, die Preise nach den Preisanpassungsregelungen im Preisblatt zu ändern.
- 7.3 Sofern die GEOVOL die Preise nach den Preisanpassungsregelungen im Preisblatt ändert, erlässt sie ein neues Preisblatt, welches öffentlich bekanntgegeben wird. Nach öffentlicher Bekanntgabe gelten die Preise im neuen Preisblatt für den dort angegebenen Zeitraum.

§ 8 Geltung der AVBFernwärmeV

- 8.1 Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gilt die AVBFernwärmeV. Sollte die AVBFernwärmeV aufgehoben werden, so gelten ihre Bestimmungen im Rahmen dieses Vertrages als allgemeine Geschäftsbedingungen weiter.
- 8.2 Weiterhin wird die Geltung der Bestimmungen der AVBFernwärmeV im Rahmen dieses Vertrages als allgemeine Geschäftsbedingungen auch gegenüber Industrieunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 AVBFernwärmeV vereinbart.
- 8.3 Die AVBFernwärmeV kann vom Kunden jederzeit während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der GEOVOL eingesehen werden. Außerdem kann sie auf der Webseite der GEOVOL (www.geovol.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

§ 9 Änderung der Technischen Anschlussbedingungen

Die GEOVOL ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die TAB zu ändern, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrechterhalten werden kann. Dies gilt auch, wenn die Änderung der TAB gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist.

§ 10 Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit Ausweisen versehenen Mitarbeitern oder Beauftragten der GEOVOL den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies erforderlich ist für die Prüfung der technischen Einrichtungen, ferner zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag sowie nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen.

§ 11 Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten notwendigen Daten von der GEOVOL gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, verarbeitet und – soweit gesetzlich vorgeschrieben oder zur Vertragserfüllung notwendig – an Dritte weitergegeben werden.

§ 12 Widerrufsrechte für Verbraucher

- 12.1 Der Kunde hat vorbehaltlich individueller Vertragsabreden ausschließlich die gesetzlichen Widerrufsrechte, über die in der in **Anlage 6** enthaltenen Widerrufsbelehrung informiert wird. Gesetzliche Rückgaberechte bestehen vorbehaltlich individueller Vertragsabreden nicht.
- 12.2 Die Widerrufsrechte gelten ausschließlich für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Ist der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), so hat er vorbehaltlich individueller Vertragsabreden kein Widerrufsrecht. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.